

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Benutzungsordnung  
für die Sporthalle „Rossäcker“ in Weinsberg**

Die Sporthalle „Rossäcker“ in Weinsberg dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Weinsberg dem Schul- und Vereinssport der Stadt.

Die Sporthalle „Rossäcker“ kann nicht für Veranstaltungen nach der Versammlungsstättenverordnung genutzt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. März 2002 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle „Rossäcker“ erlassen:

**§ 1  
Überlassungszweck**

- (1) Die Sporthalle „Rossäcker“ kann in drei Übungsräumen (Normalsporthallen) durch Falttrennwände abgeteilt werden. Die einzelnen Übungsräume werden als Halle A, B und C bezeichnet.
- (2) Die Sporthalle „Rossäcker“ wird bevorzugt den hiesigen Schulen und örtlichen Vereinen zur Ausübung des Sports überlassen; die Überlassung erfolgt unentgeltlich. Ausnahmen können von der Stadt genehmigt werden; in diesem Fall ist die Stadt berechtigt, ein Benutzungsentgelt festzusetzen.

**§ 2  
Zulassung von Benutzungen**

- (1) Die Stadt Weinsberg erteilt die Erlaubnis zur Benutzung der Halle. Gesuche um die Erlaubnis sind rechtzeitig vor der Benutzung bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt nicht überschritten oder geändert werden.
- (3) Insbesondere behält sich die Stadt vor, den einzelnen Vereinen und Übungsgruppen die entsprechenden Übungsräume und die Übungszeiten zuzuweisen.
- (4) Bei Eigenbedarf durch die Stadt können Übungsstunden ersatzlos gestrichen werden.
- (5) Während den Schulferien bleibt die Halle geschlossen. Ausnahmen können von der Stadt genehmigt werden.

- (6) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt vorläufig. Genehmigte Termine können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe mit angemessener Frist oder bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung widerrufen werden.
- (7) Die von der Stadtverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gemachten Benützungspläne gelten als Benützungserlaubnis.

### **§ 3** **Benutzung der Sporthalle** **Übungsstunden der Vereine und Schulen**

- (1) Das Betreten der Halle zum festgelegten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsstunden und Sportveranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.
- (2) Die Halle wird wochentags (außer in den Schulferien) vom Hausmeister geöffnet und geschlossen. Darüber hinaus gehende Veranstaltungen/Spieltage/Turniere sind schriftlich bei der Stadt Weinsberg zu beantragen. Eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung über eine Schlüsselübergabe ist hierfür zu unterzeichnen.
- (3) Die Übungszeit endet um 22.00 Uhr. Die Halle ist bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
- (4) Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beschaffenheit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (5) Sowohl der Kraftraum als auch die Kletterwand dürfen nur unter Aufsicht einer hierfür qualifizierten Person benutzt werden. Eine entsprechende Zertifizierung muss von jedem verantwortlichen Nutzer der Stadt Weinsberg vorgelegt werden. Durch Nichteinhaltung dieser Vorschrift eventuell entstehende Sach- oder Personenschäden gehen voll zu Lasten der Benutzer.
- (6) Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte erfolgt durch den Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (7) Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass sich Halle, Geräte Räume, Duschen und Umkleieräume in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort zu beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er es unverzüglich dem Hausmeister zu melden, der dann eine Reinigung auf Kosten des Benutzers veranlasst.

- (8) Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen, sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit schwarzen Sohlen, Stollen, Spikes oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- (9) Die Reinigung der Halle erfolgt durch eine von der Stadt beauftragte Fremdfirma. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Halle nicht benützt werden. Dies wird den Benützern rechtzeitig mitgeteilt.
- (10) Für den Transport der Turnmatten sind die vorhandenen Mattenwagen zu benützen, um Beschädigungen zu vermeiden. Die Mattenwagen dürfen nicht zu schwer beladen werden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden; Ausnahmen müssen von der Stadtverwaltung genehmigt werden.
- (11) In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. In der Halle besteht absolutes Harzverbot.
- (12) Fußballspiele sind in der Halle nur mit Hallenfußbällen gestattet.
- (13) Hantelübungen sind nur im Krafraum oder auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugelstoßen ist in der Halle nur mit Hallenkugeln erlaubt.
- (14) Die städtischen Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benützung städtischer Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden.
- (15) Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen, das Unterstellen von Fahrrädern und Skater-Brettern im Gebäude und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Stadt Weinsberg überlässt den örtlichen Vereinen die Sporthalle „Rossäcker“ und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben nachzuwei-

sen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (4) Die Vereine haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten analog bei Überlassung der Sporthalle an örtliche Organisationen und für die per Ausnahmegenehmigung zugelassenen Benutzer.

## **§ 5**

### **Technische Einrichtungen**

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Stadt festgelegt.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Erlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Belegung entzogen; im letzteren Fall nach vorheriger Mahnung.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am 8. April 2002 in Kraft.

Weinsberg, den 28. März 2002

gez.  
Kuhn  
Bürgermeister